

BMJ - IV 3 (Strafverfahrensrecht)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofes  
Wien  
Generalprokuratur  
Wien  
Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts  
Linz  
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts  
Wien, Graz, Innsbruck  
Oberstaatsanwaltschaft  
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

**Dr. Stephanie Öner**  
Sachbearbeiterin

[stephanie.oener@bmj.gv.at](mailto:stephanie.oener@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302065  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.254.712

## **Erlass vom 22.4.2020 über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen**

Das Bundesministerium für Justiz ist in der gegebenen Pandemiesituation (Verbreitung des Corona-Virus) um ständige Evaluierung der gesetzlichen und mittels Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen in der Strafjustiz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bemüht. Dabei werden insbesondere die Entwicklung der Gefährdungssituation, aber auch die Entwicklungen in Zusammenhang mit den gesetzten Schutzmaßnahmen beobachtet und einer ständigen Bewertung unterzogen. In diesem Zusammenhang erscheint es – vor allem auf Grund der zwischenzeitlich stark veränderten Gefährdungslage – angezeigt, **aktuelle Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz im Bereich der Durchführung von Videokonferenzen**, insbesondere solcher im Rahmen der Hauptverhandlung in Haftsachen, an die Gerichte weiterzugeben. Diese Überlegungen verstehen sich als Orientierungshilfe und Erleichterung für die praktische Handhabung der gesetzlichen Möglichkeiten und sollen der unabhängigen Rechtsprechung nicht vorgreifen.

Zunächst ist festzuhalten, dass **§ 174 Abs. 1 zweiter Satz StPO**, als zentrale Bestimmung für die Vernehmung des Angeklagten in Haftsachen durch Videokonferenz, auf die alle anderen einschlägigen Bestimmungen verweisen (vgl. dazu § 176 Abs. 3, § 239 vorletzter Satz, § 286 Abs. 1a, § 294 Abs. 5 iVm § 286 Abs. 1a, § 471 iVm § 286 Abs. 1a StPO), sowie der auf der in dieser Bestimmung enthaltenen Verordnungsermächtigung basierende **§ 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden**, (BGBl. II 113/2020 idgF) jeweils

**Kann-Bestimmungen** darstellen. Ihre Anwendung liegt daher im (gebundenen) Ermessen des jeweiligen Entscheidungsorgans.

Die Anwendung des § 174 Abs. 1 zweiter Satz StPO steht aber auch unter dem allgemein auf das Strafverfahren bezogenen **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 zweiter Satz StPO**. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist dabei auch auf die grundrechtlichen Garantien des Art. 6 EMRK, insbesondere auf den Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und auf das Recht auf Verteidigung nach Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK Rücksicht zu nehmen. Zum einen wird daher unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Vernehmung im Wege der Videokonferenz unter Abwägung der konkret vorliegenden Umstände tatsächlich in einem **angemessenen Verhältnis zu den beeinträchtigten Grundrechten und Grundsätzen der StPO** steht. Grundlage dieser Abwägung ist in jedem Fall eine Bewertung der aktuell vorliegenden Gefährdungslage und der daraus resultierenden Notwendigkeit von zu treffenden Schutzmaßnahmen, die bei Änderung der Bedrohungslage auch in beide Richtungen zu erfolgende Anpassungen bewirkt und Auswirkungen auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall hat. In diese Abwägung wird etwa einzubeziehen sein, dass in Fällen, in denen ausreichend große Verhandlungssäle zur Verfügung stehen, in denen die Abstandsregeln eingehalten werden können, im Regelfall mit persönlicher Vorführung des Angeklagten vorzugehen sein wird. Einzubeziehen ist dabei auch, welche Schutzmaßnahmen sonst zur Verfügung stehen (etwa Schutzvisiere, räumliche Maßnahmen oder Ähnliches) und ob diese allenfalls im konkreten Fall als ausreichend erachtet werden können. **In Verfahren mit Laienbeteiligung (Schöffen- oder Geschworenengericht) sind dabei Eingriffe in den Unmittelbarkeitsgrundsatz deutlich restriktiver handzuhaben als in solchen ohne derartige Beteiligung.** In solchen Verfahren wird daher besonderes Augenmerk auf die Frage der Verhältnismäßigkeit der Durchführung von Videokonferenzen zu legen sein.

Eine Videokonferenz im Rahmen der Hauptverhandlung kann jedenfalls nur dann den Kriterien des Art. 6 EMRK und den Grundsätzen der StPO entsprechen, wenn die **Videoubertragung für alle Verfahrensbeteiligten sichtbar** ist und der **Angeklagte auch imstande ist, der Verhandlung zu folgen**. Ist dies nicht der Fall, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder der Angeklagte allenfalls – unter Berücksichtigung der übrigen zu prüfenden Parameter – vorzuführen. In diesem Zusammenhang stellt sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz die Heranziehung der für die Justizmitarbeiter\*innen zur Verfügung gestellten Videokonferenzlösung über das Notebook als wirksamer dar als die Benutzung der herkömmlichen Videokonferenzanlagen der Gerichte. Insbesondere bietet diese technische Lösung auch die Möglichkeit, dass sich die im Verhandlungssaal anwesenden Verfahrensparteien, insbesondere der Verteidiger und der Staatsanwalt/die

Staatsanwältin, bei Vorhandensein allenfalls eigenen mitgebrachten technischen Equipments in die Videokonferenz einwählen, wodurch die bestmögliche Nachbildung der tatsächlichen Verhandlungssituation erreicht werden könnte. Dadurch könnte der Angeklagte ohne jegliche Einschränkung die Verfahrensbeteiligten sehen und damit seine Verteidigungsrechte möglichst umfassend wahrnehmen. Dasselbe gilt für einen allenfalls der Verhandlung beigezogenen Dolmetscher, der zur Gewährleistung einer zielführenden und grundrechtskonformen Übersetzung für den Angeklagten wohl ebenfalls sichtbar sein sollte; dies sollte ansonsten durch entsprechende Ausrichtung der technischen Geräte ermöglicht werden.

Unabhängig von der technischen Lösung der Übertragung wäre jedenfalls darauf zu achten, dass sich der Angeklagte an der Verhandlung beteiligen kann. Um dies sicherzustellen, empfiehlt es sich, den Angeklagten als Ausgleich der Beeinträchtigung der fehlenden Unmittelbarkeit zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte regelmäßig zu fragen, ob er alles verstanden habe, und ihm allenfalls (vergleichbar bei einem Vorgehen nach § 250 StPO) das Geschehen in der Hauptverhandlung nochmals zusammengefasst zur Kenntnis zu bringen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für die Videokonferenzlösung ein eigener Leitfaden im Intranet bereitgestellt wurde (abrufbar unter: Home › Justizverwaltung › IT › IT-Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19).

Zum anderen ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch zu beachten, ob im konkreten Fall das Verfahren trotz der Zuschaltung des in Haft befindlichen Angeklagten über Videokonferenz für diesen als solches fair bleibt (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und er seine Verteidigungsrechte wahrnehmen kann. Vor allem in Bezug auf letztere wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass dem Angeklagten trotz seiner Zuschaltung zur Verhandlung im Wege der Videokonferenz ein **ungestörter Kontakt und eine ungestörte Kommunikation mit seinem Verteidiger** garantiert wird. Dies kann etwa durch die Ermöglichung eines Telefonats zwischen Verteidiger und Angeklagtem, etwa zur Beratung über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ein Urteil, gewährleistet werden. Hierbei ist jedoch besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sich der **Angeklagte mit seinem Verteidiger ungestört und unbewacht beraten** kann, was es insbesondere notwendig macht, dass anwesende Justizwachebeamte den Raum verlassen. Erfolgt die Kommunikation zwischen Angeklagtem und Verteidiger über eine Videokonferenzschaltung, hätten die übrigen Personen während der Besprechung den Gerichtssaal zu verlassen. Ansonsten wäre die Verhandlung zu unterbrechen, um dem Verteidiger die Möglichkeit zu einem Telefonat zu geben; für solche Fälle ist seitens der Justizanstalt entweder die Nummer eines Anschlusses im Zimmer zu übermitteln, in dem die Vernehmung stattfindet, oder dem Angeklagten ein Diensttelefon für diesen Zweck zu

übergeben. Sind diese Parameter nicht gewährleistet, kann nicht von einer ausreichenden Garantie des Rechts auf Verteidigung für den Angeklagten ausgegangen werden.

Hingewiesen werden darf auch auf den **Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 12 Abs. 1, § 228 f StPO; Art. 6 Abs. 1 EMRK)**, wonach jedermann Zugang zu Verhandlungen in Strafsachen und die Verfolgung des Ganges derselben zu ermöglichen ist. Ist für die teilnehmende Öffentlichkeit ein Großteil der Verhandlung oder etwa ein zentrales Element der Beweisaufnahme gar nicht verfolgbar, etwa, weil die Zuschaltung des Angeklagten via Videokonferenz nicht beobachtet oder auch akustisch nicht wahrgenommen werden kann, so entsteht ein Spannungsverhältnis mit diesem tragenden Verfahrensgrundsatz.

Insgesamt betrachtet gilt es zusammengefasst auch in der vorliegenden besonderen Situation, Verfahrensrechte insbesondere von Angeklagten so wenig wie möglich einzuschränken und die Einhaltung der Garantien der EMRK zu gewährleisten.

22. April 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt